



Kundmachung Gem. § 60 (1) TGO 2001, LGBl. 36/2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans hat in der Sitzung vom 16.12.2024 laut Top 7 die Erlassung einer Abfallgebührenverordnung beschlossen.

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Sistrans

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans hat mit Beschluss vom 16.12.2024 auf Grund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB Nr.59/2024 folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Verwendungszweck der Gebäude, der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Bewohner.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Gebührentarif

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundgebühr für jedes Wohngebäude | 48,60 Euro |
| b) Grundgebühr für jeden Haushalt | 51,00 Euro |
| c) Zuschlagsgebühr pro Person im Haushalt | 16,40 Euro |
| d) Grundgebühr für Fremdenheime, Ferienwohnungen, Ämter und Lagerräume Gewerbebetriebe und Büros (jeweils getrennt von der eigenen Wohneinheit) | 42,50 Euro |
| e) Grundgebühr für Gebäude, welche als Freizeitwohnsitz genutzt werden | 72,80 Euro |

In der Grundgebühr ist folgende Mindestmenge von Restmüllsäcken enthalten:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| 1 Personenhaushalt | 10 Säcke á 40 Liter |
| 2 Personenhaushalt | 15 Säcke á 40 Liter |
| 3 Personenhaushalt | 20 Säcke á 40 Liter |
| 4 und Mehrpersonenhaushalt | 25 Säcke á 40 Liter |

Fremdenheime, Ferienwohnungen,
Ämter und Lagerräume
Gewerbebetriebe und Büros lt. §3Abs 1) lit. d 15 Säcke á 40 Liter

(2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

Sie rechnet sich nach der Anzahl der nachgekauften Säcke für Restmüll und die notwendigen Säcke für den Biomüll sowie für weitere Container

- | | |
|--|-------------|
| a) Sackpreis für Restmüll | 1,60 Euro |
| b) Sackpreis für Biomüllentsorgung | |
| 10 l Maisstärkesack (26 Stk. = € 13,8) | 0,53 Euro |
| c) für jeden Container | 273,20 Euro |

(3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig. Der Biomüll wird wöchentlich entsorgt. Es werden nur Säcke der Gemeinde Sistrans abgeführt.

§ 4

Berechnung und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die weitere Gebühr beginnt mit Haushalts- bzw. Betriebsneugründung und endet mit dessen Auflösung. Die Gebühren werden mit dem Stand zum Stichtag 01.07. vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren werden im 3. Quartal mittels Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.
- (3) In allen Gebühren und den Sackpreise ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Bezieher von Familien- und Behindertenbeihilfen sind von der Grundgebühr (Zuschlagsgebühr pro Person im Haushalt) befreit.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes,
im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabeordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung mit dem Beschluss vom 24.09.2007, geändert mit Beschluss vom 12.11.2012, 01.12.2014, 18.12.2017 und 04.11.2019, außer Kraft.

Sistrans, am 16.12.2024

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Piegger eh.

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: